

Mitteilung des Senats vom 10. November 2015**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank mit der Bitte um Beschlussfassung in der November-Sitzung in erster und zweiter Lesung.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 20. Februar 1978 (Brem.GBl. S. 67 – 2191-a-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBl. S. 555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Kosten der Aufsicht (§ 4 Absatz 1 bis 4) sind aus den dem Land verbleibenden Abgaben gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2 aufzubringen.“
2. § 6 wird aufgehoben.
3. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung**Zu Artikel 1**

Da die Stiftung Wohnliche Stadt aufgelöst werden soll, bedarf § 5 Abs. 5 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank einer Anpassung. Durch den beträchtlichen Rückgang der Erträge der Spielbank Bremen wurden seit Anfang 2014 keine Einnahmen aus der Spielbankabgabe für die Stiftung Wohnliche Stadt erzielt. Der Senat beschloss daher am 21. Januar 2014 die Finanzierung bereits zugesagter Förderprojekte in Höhe von maximal 750 000 € aus dem Risikofonds des Landeshaushalts. Am 3. Juni 2014 beschloss der Senat zudem die Verwendung von Mitteln aus der Finanzposition „Impulse für den sozialen Zusammenhalt“ und aus dem Risikofonds (Land und Stadtgemeinde) in Höhe von insgesamt 420 000 € in 2014 und 230 000 € in 2015. Da ein Anstieg der Spielbankabgabe nicht zu erwarten ist, entfallen weitere Einnahmen der Stiftung. Die Stiftung wird somit gegenstandslos, die Erfüllung ihres Stiftungszwecks unmöglich. Mit Senatsbeschluss vom 10. November 2015 wurde die Aufhebung der Stiftung Wohnliche Stadt beschlossen.

§ 6 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 20. Februar 1978 (SpielbankG), der die Errichtung der Stiftung vorsieht, kann daher aus dem Gesetz gestrichen werden. § 5 Abs. 5 SpielbankG ist dahingehend zu ändern, dass die Stiftung Wohnliche Stadt nicht mehr Empfänger einer etwaigen Spielbankabgabe ist.

§§ 6 und 7 entfallen ersatzlos.